

Ortsamt Hemelingen • Godehardstraße 19 • 28309 Bremen

Auskunft erteilt
Jörn Hermening

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt
Bremen
Am Wall 198

T (04 21) 361-3000
F (04 21) 496-3000

28195 Bremen

E-Mail
joern.hermening@hemelingen.ortsamt.bremen.de
Datum und Zeichen ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 04.09.2020

STELLUNGNAHME

Aktenzeichen: 1 V 1383/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Hemelingen hat in seiner Sitzung vom 3. September 2020 folgende
Stellungnahme verabschiedet:

In der Verwaltungsrechtssache

Uwe Janko gegen Beirat Hemelingen

wird beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Begründung:

Der Antragsteller hat keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Godehardstraße 19
2. Etage
28309 Bremen
Internet:
<http://www.ortsamt-hemelingen.de>

**Dienstleistungen und Informationen der
Verwaltung unter Tel.: (0421) 361-0.**

www.transparenz.bremen.de

www.service.bremen.de

Haltestellen

Hemelinger Bahnhofstraße
(Buslinie 40 / 41)

Bahnhof Sebaldsbrück
Bahnhof Hemelingen

Entgegen seiner Darstellung besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Auflösung des Fachausschusses für Koordinierung und Finanzen und Neubildung unter Berücksichtigung des Antragstellers mit vollem Stimmrecht.

Dem Beirat in seiner Gesamtheit steht ein weitgehendes Selbstorganisationsrecht über die Bildung und die Zusammensetzung von Ausschüssen zu, vgl. § 23 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG). Die Besetzung der Ausschüsse mit den jeweiligen im Beirat vertretenen Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern soll das Ergebnis der Beiratswahlen wiedergeben (Spiegelbildprinzip) und erfolgt grundsätzlich nach dem Verfahren Sainte Laguë/Schepers, es sei denn, der Beirat entscheidet sich einstimmig für ein anderes Verfahren (§ 17 Abs. 3 Satz 1 BeirOG).

Der Fachausschuss Koordinierung und Finanzen des Beirates Hemelingen wurde wie alle anderen Ausschüsse auch nach dem Verfahren Sainte Laguë/Schepers gebildet. Dem Wahlergebnis entsprechend kann der Antragsteller hier gemäß § 23 Abs. 4 BeirOG mit beratender Stimme mitwirken. Diese Beteiligung wurde auch durch das Justizressort in der Rechtsberatung als korrekt bestätigt

Beweis: Rechtsberatung des Justizressorts - Anlage 4 der Klageschrift Nr. 3 Absätze 10 und 11 (Anlage 1 dieser Stellungnahme)

Die Bildung der Fachausschüsse erfolgte einstimmig (Enthaltungen werden nicht mitgezählt, § 16 Abs. 1 BeirOG).

Beweis: Protokoll der Beiratssitzung vom 11.07.2019 zu TOP 5 und 6, Seite 4 ff. (Anlage 2).

Entgegen der Auffassung des Antragstellers besteht keine Verpflichtung des Beirates, einen Sprecher- und Koordinierungsausschuss zu bilden, in dem anders als nach dem Verfahren Sainte Laguë/Schepers jedes Mitglied unabhängig vom Wahlergebnis mit vollem Stimmrecht ausgestattet ist. Der Beirat hat sich dazu entschieden, den Koordinierungsausschuss nach dem Verfahren Sainte Laguë/Schepers zu besetzen – wie ca. die Hälfte aller anderen bremischen Beiräte auch. Anders als vom Antragsteller behauptet, wird dies durch die Regelung in § 23 Abs. 4 BeirOG auch nicht untersagt. Durch diese Vorschrift wird lediglich klargestellt, dass in einem Sprecher- oder Koordinierungsausschuss ausschließlich Beiratsmitglieder Mitglied sein können, nicht aber die sogenannten sachkundigen Bürgerinnen und Bürger.

Durch die Zusammensetzung des Fachausschusses für Koordinierung und Finanzen im Beirat Hemelingen erleidet der Antragsteller auch keine Nachteile in der Ausübung seines Mandates, da im Ausschuss Koordinierung und Finanzen grundsätzlich keine Beschlüsse gefasst werden. Dies würde auch gegen das Öffentlichkeitsprinzip verstoßen, da die Sitzungen von Koordinierungsausschüssen nichtöffentlich sind, § 25 Abs. 1 Satz 2 BeirOG. Im Koordinierungsausschuss werden daher hauptsächlich die Sitzungen des Beirates vorbereitet. Die Zusatzaufgabe „Finanzen“ meint hier nicht, dass im Koordinierungsausschuss die Vergabe von Globalmitteln beschlossen wird. Es werden lediglich Vorschläge für den Beirat erarbeitet. Einzige Ausnahmen sind die Verteilung der Restmittel zum Ende des Jahres sowie einfache Bauanträge ohne Diskussionsbedarf. Von einer rechtswidrigen Vermengung mit weiteren Themen kann also keine Rede sein.

Außerdem werden bei der Entscheidungsfindung immer auch die Einwendungen der nicht stimmberechtigten Mitglieder berücksichtigt. Dies wurde in dem vermittelnden Gespräch zwischen Senatskanzlei, Ortsamt und Antragsteller am 30.04.2020 noch einmal verdeutlicht.

Beweis: Ergebnisvermerk vom 30.04.2020 (Anlage 3).

Die Bildung des Fachausschusses für Koordinierung und Finanzen verstößt auch nicht gegen die von der Senatskanzlei erlassene Muster-Geschäftsordnung für Beiräte. Die Muster-GO schreibt lediglich Mindest-Standards für alle Beiräte vor. Auf Regelungen zu Ausschüssen wird hier ganz bewusst verzichtet, weil es in die alleinige Entscheidungskompetenz der Beiräte fällt, ob überhaupt (und wenn ja, welche) Ausschüsse gebildet werden. Kleinere Beiräte haben z.B. gar keine Ausschüsse.

Der Beirat hat aufgrund des Wunsches der FDP den Bereich Finanzen jetzt aus dem ehemaligen Ausschuss Finanzen und Koordinierung entfernt. Globalmittel werden zukünftig im Fachausschuss Bildung, Soziales, Integration und Kultur öffentlich beraten und diskutiert. Beschlüsse zur Vergabe sollen, wie bisher auch, zukünftig weiterhin im Beirat erfolgen. Hier soll den Anträgen auf Globalmittel mehr Platz eingeräumt werden, jeder Antrag soll einzeln beraten und entschieden werden. Ggf. wird dazu eine gesonderte Beiratssitzung einberufen. Vorbereitet werden die Entscheidungen dazu öffentlich im o.g. Fachausschuss Bildung, Soziales, Integration und Kultur.

Ein weiteres mit Finanzen verbundenes Thema, Vorschläge für Begleitmaßnahmen zur Hansalinie, wird wie bisher im Fachausschuss Stadtteilentwicklung und Wirtschaft behandelt.

Beweis: Geschäftsordnung des Beirates Hemelingen vom 03.09.2020 (Anlage 4).

Nicht zutreffend ist auch die Behauptung des Antragstellers, dass Sachthemen in rechtswidriger Weise an die Ausschüsse durchgeleitet werden. Es ist ja gerade der Sinn des § 23 Abs. 1 und 2 BeirOG, dass bestimmte Angelegenheiten nicht im gesamten Beirat behandelt werden müssen, sondern in den eigens dafür gebildeten Ausschüssen. Würde bei jedem Thema wie vom Antragsteller gefordert zunächst erst der gesamte Beirat über die Zuweisung an einen bestimmten Ausschuss entscheiden müssen, würde der durch die gesetzlichen Regelungen anvisierte Entlastungseffekt entfallen.

Um noch deutlicher zu verankern, welcher Ausschuss für welche Themen zuständig sein soll, wurde in der Sitzung des Beirates Hemelingen am 09.07.2020 eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen. Diese enthält nun eine detaillierte Themenzuweisung und Aufgabenbeschreibung der neun Fachausschüsse des Beirates Hemelingen.

Beweis: Protokoll der Beiratssitzung vom 09.07.2020 zu TOP 5 (Anlage 5).

Zur Behauptung des Antragstellers in der weiteren Begründung seiner Klage, der Beirat Hemelingen habe auf seiner Sitzung als Videokonferenz am 07.05.2020 keine Beschlüsse fassen dürfen, da die entsprechende Änderung des BeirOG erst am 12.05. erfolgte, verweisen wir auf die hilfsweise Bestätigung der am 07.05. gefassten Beschlüsse auf der unmittelbar darauffolgenden Beiratssitzung am 11.06.

Beweis: Protokoll der Beiratssitzung vom 11.06.2020 zu TOP 1 Absatz 1 (Anlage 6).

Die vom Antragsteller ebenfalls in der weiteren Begründung vorgetragene Behauptung, die jetzige Konstellation führe dazu - wie bereits geschehen - dass seine Anträge gar nicht erst auf der Tagesordnung des Beirates gelangen, stimmt so nicht. Es dürfte sich hierbei um die Anträge vom 12.03.2020 handeln. Diese wurden zwar auf der Sitzung des Fachausschusses Finanzen und Koordinierung am 15.04.2020 behandelt, dann aber - nach Rücksprache mit dem Antragsteller - auf der dem 12.03.2020 nächstfolgenden Beiratssitzung am 07.05.2020 als eigener Tagesordnungspunkt 5 behandelt. (Die geplante Beiratssitzung am 26.03. wurde Pandemie-bedingt abgesagt). Auch sämtliche anderen Anträge des Antragstellers wurden unserer Kenntnis nach ordnungsgemäß behandelt.

Beweis: Protokoll der Beiratssitzung vom 07.05.2020 zu TOP 5 (Anlage 7).

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Antragsgegner ist daher nicht gerechtfertigt, da entgegen der Auffassung des Antragstellers ein rechtswidriger Zustand nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen

(Uwe Jahn)
Beiratssprecher

(Jörn Hermening)
Ortsamtsleiter